



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Vogelschutzgebietsausweisung Eiderstedt - Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2004 -

Vorbemerkung:

Am 10. März 2004 hat die Gemeinde St. Peter-Ording im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Nachmeldung von besonderen Schutzgebieten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ihre Stellungnahme vom 27. Februar 2004 abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde u. a. auch auf die geplanten Golfflächen im Bereich des Ortsteiles Böhl, wie sie im Landschaftsplan der Gemeinde dargestellt sind, hingewiesen. Der geplante Golfplatz ist für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung, zumal die Schaffung von ca. 60 Dauerarbeitsplätzen und ein Investitionsvolumen von ca. 25 – 30 Millionen Euro ein zusätzlicher Gewinn für die Region wäre. Es gibt derzeit ernstzunehmende Investoren, die an einer zügigen Realisierung des Projektes interessiert sind.

Gemäß der nach dem Kabinettsbeschluss vom 29. Juni 2004 ins Internet eingestellten Karte wurde das Gebiet für den geplanten Golfplatz in das Vogelschutzgebiet einbezogen.

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung dem Wunsch der Gemeinde St. Peter-Ording noch vor dem Kabinettsbeschluss ein Gespräch mit dem Umweltministerium zu führen, nicht stattgegeben hat?
Wenn ja, warum nicht?

Im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren zur Nachmeldung von besonderen Schutzgebieten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie sind mehr als 1000 Stellungnahmen beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL) eingegangen. Der der Stellungnahme der Gemeinde St. Peter-Ording u. a. zu Grunde liegende Landschaftsplan lag dem MUNL vor, so dass die Einwendung – dies beinhaltet auch die mit Datum vom 23.06.2004 ergänzend telefonisch vom Bürgermeister der Gemeinde und die mit dem ergänzenden Schreiben der Gemeinde vom 24.06.2004 vorgebrachten Argumente bezüglich der konkretisierten Planungen eines Golfplatzes – nachvollziehbar und ohne weitere Erläuterungen prüf- und bewertbar war.

2. Trifft es zu, dass die Landesregierung Mitarbeitern des Umweltministeriums untersagt hat, eine Karte über die geplante Gebietsausweisung kurz vor dem Kabinettsbeschluss, an die Gemeinde St. Peter-Ording zu übermitteln oder diesbezügliche Auskünfte zu erteilen?

Wenn ja, warum?

Über das Ergebnis der Auswertung der im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens berücksichtigten Stellungnahmen entscheidet ausschließlich und abschließend das Kabinett.

Das Kabinett hatte im Rahmen der Einleitung der öffentlichen Beteiligungen zu den vorgeschlagenen Gebietsmeldungen nach § 20c LNatSchG beschlossen, dass eine Stellungnahme durch das zuständige Fachressort zu den Einwendungen erst nach Billigung des, ggf. veränderten, Gebietsvorschlages durch das Kabinett erfolgen dürfe. Anderenfalls würde das jeweilige Ressort durch seine öffentliche Äußerung das Kabinett bereits vor vollendete Tatsachen stellen.

Das mit dem Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2004 verbundene Ergebnis wird anschließend in der Öffentlichkeit – gem. § 20 c LNatSchG – kommuniziert.

3. Warum haben weder der Umweltminister noch der Wirtschaftsminister auf das ihnen am 24. Juni 2004 per e-Mail übermittelte Schreiben der Gemeinde St. Peter-Ording als Ergänzung zur Stellungnahme der Gemeinde vom 27. Februar 2004 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens reagiert?

Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Das per Fax an das MUNL und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr übermittelte Schreiben der Gemeinde St. Peter-Ording vom 24. Juni 2004 konkretisiert die Stellungnahme der Gemeinde vom 27. Februar 2004 insbesondere bezüglich des Planungsstandes und der wirtschaftlichen Bedeutung des Golfplatzes für die Gemeinde St. Peter-Ording.

Dieses Schreiben wurde vom MUNL ausgewertet und wie andere Einwendungen in die Entscheidung über die Gebietsauswahl und -abgrenzung einbezogen. Es

wurden mit dieser ergänzenden Stellungnahme keine neuen naturschutzfachlichen Argumente eingebracht, so dass kein Anlass für eine weitere Veränderung der Gebietskulisse bestand.

4. War allen Kabinettsmitgliedern die Stellungnahme der Gemeinde St. Peter-Ording vom 27. Februar 2004, insbesondere bezüglich der Golfanlage und das ergänzende Schreiben vom 24. Juni 2004, bekannt bzw. wurde die Thematik erläutert?

Wenn ja, aus welchen Gründen wurde dieses Gebiet nicht ausgenommen?

Ca. 420 der insgesamt mehr als 1000 Einwendungen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens entfallen auf das geplante Vogelschutzgebiet ‚Eiderstedt‘. Alle Stellungnahmen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MUNL sorgfältig geprüft und ausgewertet. Das zusammengefasste Ergebnis dieser Auswertung wurde den Kabinettsmitgliedern vorgelegt und auf dieser Grundlage wurde die Entscheidung über Auswahl und Abgrenzung der Gebiete getroffen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl und Abgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausschließlich nach den in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien erfolgen darf (s. Rs. C-44/95 u. Rs. C-3/96). Wirtschaftliche und infrastrukturelle Belange dürfen nicht als Auswahlkriterien herangezogen werden. Die von der Gemeinde vorgebrachten Einwendungen waren im Wesentlichen nicht naturschutzfachlicher Art und konnten daher vom MUNL nur teilweise bei der Abgrenzung des Gebietsvorschlags berücksichtigt werden.

So wurde der Bereich des bestehenden Golfplatzes aufgrund der bestehenden Vorbelastung aus dem Gebietsvorschlag herausgenommen.

Zudem wurde der im Ehster Koog gelegene Teilbereich des im Landschaftsplan der Gemeinde St. Peter-Ording dargestellten Suchraums für einen Golfplatz aus naturschutzfachlichen Gründen aus dem Gebietsvorschlag herausgenommen.

Die übrigen Bereiche haben eine hohe Bedeutung für auswahlrelevante Vogelarten und konnten daher nicht aus dem Gebietsvorschlag entlassen werden.

5. Wie wird gewährleistet und für die Betroffenen nachvollziehbar, dass Einwände und Anregungen des Beteiligungsverfahrens Berücksichtigung finden, wenn z.B. der Gemeinde St. Peter-Ording mit Schreiben vom 21. Mai 2004 der Eingang der Stellungnahme bestätigt wird, „eine abschließende Antwort erst nach Abschluss des Auswertungsverfahrens frühestens nach der Sommerpause“ zugeleitet werden kann, wenn schon am 29. Juni 2004 bereits der Kabinettsbeschluss erfolgt?

Siehe auch die Antwort zu Frage 2.

Alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Einwendungen sind vom MUNL in einer Datenbank erfasst, sorgfältig geprüft und ausgewertet worden. Die Ergebnisse sind in die Entscheidung über die Auswahl und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes eingeflossen.

Nach § 20 c LNatSchG ist die Information der Betroffenen nach der Auswahlentscheidung vorgesehen. Für diese Information müssen die vorliegenden Auswertungsergebnisse ausformuliert sowie aktuelles Kartenmaterial erstellt werden. Aufgrund der hohen Zahl der Einwendungen wird die Beantwortung noch einige Zeit in Anspruch nehmen, aber im Rahmen des allen Einwenderinnen und Einwender mitgeteilten Zeitraumes erfolgen.

Es ist sichergestellt, dass alle Einwenderinnen und Einwender eine Antwort erhalten werden.

6. Ist gegebenenfalls eine Korrektur der vom Kabinett beschlossenen Gebietsauswahl möglich bzw. vorgesehen?

Wenn ja, unter welchen Umständen?

Die vom Kabinett am 29. Juni 2004 beschlossene Auswahl des Vogelschutzgebietes ist abschließend. Eine Korrektur ist nicht vorgesehen.

Eine Veränderung der Gebietsauswahl wird ggf. dann zu erfolgen haben, wenn eine gerichtliche Entscheidung dies erfordert. Die Landesregierung geht jedoch nicht davon aus, dass dieser Fall eintreten wird.

7. Ist eine Umsetzung der geplanten Golfanlage mit Golfhotel auf den im Landschaftsplan ausgewiesenen Flächen - trotz Vogelschutzgebietsausweisung - möglich?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitrahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Diese Frage kann nur aufgrund eines konkreten Genehmigungsantrags für den Golfplatz nach § 38 LNatSchG abschließend beantwortet werden.

Vor der Genehmigung des Golfplatzes ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu prüfen.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so kann das Vorhaben – sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – genehmigt werden.

Können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes eintreten, kann das Vorhaben nur genehmigt werden, wenn die Ausnahmetatbestände des § 20 e Absatz 4 LNatSchG gegeben sind und die Schutzgebietsausweisung gem.

§ 20 d LNatSchG erfolgt ist. Als Ausnahmetatbestände gelten dann u. a. das Fehlen einer zumutbaren Alternative sowie das Vorhandensein zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e LNatSchG wird im Rahmen des üblichen Genehmigungsverfahrens stattfinden. Daher sind keine erheblichen zeitlichen Abweichungen von Genehmigungsverfahren ohne Verträglichkeitsprüfungen zu erwarten.